



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 15.05.2012 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 520/2012 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Stadt Herzberg (Elster) für die Kindertagesstätte „Märchenland“ - Träger InTaWo GmbH

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste der **Stadt Herzberg (Elster) für die Kindertagesstätte „Märchenland“ in Trägerschaft der InTaWo GmbH** zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2012/2013.

Beschluss Nr. 521/2012 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

hier: Elterninitiativverein „Kuschelbär“ e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011 die befristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den **Elterninitiativverein „Treffpunkt Kuschelbär“ e. V.**

Beschluss Nr. 523/2012 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 27 Abs. 2a SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Land-

kreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 27 Abs. 2a SGB VIII. (siehe *gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 524/2012 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen. (siehe *gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 525/2012 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII. (siehe *gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 522/2012 Aufhebung von Richtlinien

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung der Richtlinien:

- Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gem. § 27 Abs. 2a SGB VIII, § 33 SGB VIII und Bereitschaftspflege gem. § 42 SGB VIII vom 19. Dezember 2007; Beschluss-Nr. 51-81/07
- Richtlinie zur Leistung von Bereitschaftspflege des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Dezember 2006; Beschluss-Nr. 51-59/06

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Qualitätssicherung

im Pflegekinderwesen vom 16. Mai 2012

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Pflegepersonen im Pflegekinderwesen sind in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen.

Diese sind fachlich hinreichend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und werden bei der Leistung der Hilfe angeleitet, beraten und unterstützt. Die Sicherstellung der in der Konzeption Pflegekinderwesen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster aufgezeigten Qualitäten erfolgt durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung der einzelnen Aufgaben. Diese Richtlinie regelt den finanziellen Umfang für Leistungen durch Dritte bei:

- Schulung von Pflegepersonenbewerber
- Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen
- Pflegeelternkreise

2. Schulung von Pflegepersonenbewerber

Die Vorbereitung der Bewerber erfolgt durch entsprechende Schulungen durch das Jugendamt. Im Jahr werden hierzu 4 Veranstaltungen angeboten.

Sachkosten (Miete, Ausstattung, Materialien)	pro Veranstaltung	100,00 Euro
--	-------------------	-------------

Honorarkosten für Referenten	insgesamt	800,00 Euro
------------------------------	-----------	-------------

3. Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen

Die Weiterbildung/Qualifizierung für tätige Pflegepersonen erfolgt durch thematische Veranstaltungen durch das Jugendamt, Nutzung von Weiterbildungsangeboten Dritter und Supervision.

Veranstaltungen durch das Jugendamt:

Sachkosten (Miete, Ausstattung, Materialien e.c.)	pro Veranstaltung	100,00 Euro
Honorarkosten für Referenten	pro Jahr	800,00 Euro

Nutzung von Weiterbildungsangeboten Dritter durch Pflegepersonen:

Reisekosten	0,20 Euro je km
Seminarkosten	bis zu einer Höhe von 100,00 Euro pro Jahr

Supervision für Pflegepersonen:

Höhe der Kostenübernahme durch das Jugendamt:	
pro Pflegeperson	pro Jahr bis zu 400,00 Euro

4. Pflegeelternkreise

Pflegeeltern erhalten die Möglichkeit, in Pflegeelternkreisen einen Erfahrungsaustausch zu führen, Probleme anzusprechen, Erfahrungen anderer Pflegeeltern zu hören und eigene Lösungen in der Gruppe zu finden.

Pauschale für Aufwendungen des Pflegeelternsprechers	pro Jahr	20,00 Euro
Pauschale für Sachkosten pro Pflegeelternkreis	pro Jahr	150,00 Euro

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Herzberg (Elster), 16. Mai 2012

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen

an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 27 Abs. 2a SGB VIII vom 16. Mai 2012

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Leistungen bei Hilfen gemäß den §§ 27 Abs. 2a und 33 SGB VIII. Sie regelt den Umfang und die Höhe.

Im Sinne dieser Richtlinie werden mit Pflegekind, Minderjährige und Junge Volljährige bezeichnet.

2 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**2.1 Ausstattung der Vollzeitpflegestelle**

Kosten der Erstausrüstung - Mobiliar, welches im Zusammenhang mit dem Pflegekind steht:

Für die Erstausrüstung eines Pflegeplatzes wird auf Antrag der Pflegeperson eine einmalige Beihilfe bis zu **250,00 Euro** für Inventar übernommen. Die Erfassung erfolgt im Jugendamt.

Über das angeschaffte Mobiliar besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Dazu erfolgt eine Belehrung zum Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes im Bescheid zur Gewährung der Beihilfe.

Sofern ein Pflegeverhältnis abgebrochen und kein neues Pflegeverhältnis begründet werden soll, ist die Erstausrüstungsbeihilfe anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle zurückzuzahlen.

2.2 Laufende Leistungen**2.2.1 Regelleistung**

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird der notwendige Unterhalt des Pflegekindes durch die Gewährung laufender Leistungen sichergestellt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung sowie die Kosten der Krankenhilfe

gem. § 40 SGB VIII. Die laufenden Leistungen werden als monatlicher Pauschalbetrag (Pflegesatz) gewährt.

Die Höhe des Pauschalbetrages ab dem 01.07.2012 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2009 und wird in den Folgejahren jeweils zum 01.01. gemäß der jährlichen Empfehlung für das entsprechende Folgejahr angepasst.

Im monatlichen Pauschalbetrag ist das Taschengeld für das Pflegekind enthalten. Die Höhe des Taschengeldes entspricht den Regelungen der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung. Ein Nachweis über die monatlichen Zahlungen ist von den Pflegeeltern zu führen. Die Prüfung erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

2.2.2 Sonderpädagogische Leistungen

Diese Leistung für ein Pflegekind ist dann gegeben, wenn die Betreuung, Versorgung und Erziehung dieses Kindes pränatal, ereignis- oder entwicklungsbedingt einen höheren Aufwand erfordert, der über das Maß der Regelleistungen für ein Kind hinausgeht und im Rahmen der Hilfeplanung/Schutzplanung festgestellt wurde.

Die Betreuung eines Pflegekindes mit sonderpädagogischem Bedarf wird in drei Leistungsgruppen, entsprechend der Leistungsbeschreibung zu § 33 und § 27 Abs. 2a SGB VIII unterteilt. Zusätzlich zur monatlichen Regelleistung erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung in

Leistungsgruppe 1	um 50 % der Kosten der Erziehung
Leistungsgruppe 2	um 100 % der Kosten der Erziehung
Leistungsgruppe 3	um 150 % der Kosten der Erziehung.

Die Leistung wird auf zwei Jahre befristet.

2.2.3 Materieller Mehraufwand

Ein zusätzlicher materieller Mehraufwand ergibt sich bei Erfordernis und Inanspruchnahme von nicht in der Regelleistung enthaltenen **Fahrdiensten** der Pflegeperson oder materielle Zusatzleistungen bei **speziellen Erfordernissen** entsprechend der Hilfeplanung/Schutzplanung/Clearingplanung.

Fahrdienste sind

- Fahrten zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie und zurück
 - Umgangsgestaltung im Rahmen der Rückführung
- Die Anzahl der Fahrten zur Kontaktgestaltung und zur Umgangsgestaltung sind im jeweilige Hilfeplanung/Schutzplanung festgeschrieben.

- Fahrten, die aus medizinischer Sicht erforderlich sind (z. B. Spezialkliniken, Fachärzte)
- Fahrten zu Gutachtern im Rahmen gerichtlicher Verfahren

Eine Bestätigung des behandelnden Arztes bzw. des Gutachters ist vorzulegen.

Die Fahrten sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 Euro je km erstattet.

Die Pflegeperson beantragt formlos mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach dem wahrgenommenen Termin entsprechend des Bundesreisekostengesetzes den materiellen Mehraufwand bei Fahrdiensten. Die Prüfung und schriftliche Bestätigung erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

2.2.4 Leistungen bei eingeschränkter Leistungserbringung

Wird das Pflegekind auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Kur, einer Therapie o. ä. nicht im Haushalt der Pflegeperson betreut, so wird der monatliche Pauschalbetrag in Anlehnung an den Rahmenvertrag gemäß § 78a ff SGB VIII für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Wird das Pflegekind aus einer Pflegestelle genommen und zur Klärung der weiteren Perspektive in eine andere Pflegestelle oder Einrichtung untergebracht, werden dieser Pflegestelle bis

zur Klärung über eine Rückkehr nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

Wird das Pflegekind bei Abwesenheit der Pflegeperson (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur o. ä.) ohne Inanspruchnahme einer weiteren Leistung der Jugendhilfe nicht im Haushalt der Pflegeperson betreut, so wird für den Zeitraum bis zu 8 Wochen der bestehende Pflegesatz weiter gezahlt.

Ist eine anderweitige Unterbringung des Pflegekindes unter Inanspruchnahme einer Leistung der Jugendhilfe erforderlich, werden nur die Aufwendungen zum Vorhalten der Unterkunft entsprechend des jeweils gültigen Pflegesatzes gezahlt.

2.2.5 Leistungen gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und Nachbetreuung

Ist Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. Vollzeitpflege notwendig und geeignet, so wird der monatliche Pauschalbetrag gem. Punkt 2.2.1. in der höchsten Altersstufe gezahlt.

Bei erforderlicher Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs.3 SGB VIII durch die Pflegeperson und deren Geeignetheit für diese Hilfe, wird für die Zeit der Nachbetreuung ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Kosten der Erziehung bei einer Regelleistung gem. Punkt 2.2.1. gezahlt.

2.2.6 Leistungen gem. § 27 Abs. 2a SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII (Verwandtenpflege)

Ist die Pflegeperson gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft angemessen gekürzt werden.

Über die Höhe der Kürzung wird im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen entschieden (Einzelfallentscheidung).

Grundlage bilden die unterhaltsrechtlichen Grundsätze.

3 Versicherungen

Die Erstattung von Versicherungen erfolgt auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen. Als Nachweise sind Policen, Verträge o. ä. sowie der tatsächliche Mittelfluss zu belegen. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab Antragsmonat.

3.1 Unfallversicherungen

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Pflegepersonen wird ein monatlicher Betrag erstattet. Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Betreuung durch ein Pflegeelternpaar erbracht, besteht die Erstattungspflicht gegenüber beiden Personen.

Die Erstattung erfolgt jedoch nur für den Monat der Leistungserbringung.

3.2 Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden einmal pro Pflegefamilie erstattet. Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Erstattung erfolgt nur für den Monat der Leistungserbringung.

4 Leistungen in besonderen Situationen

4.1 Kosten in Anbahnungs- oder Übergangsphasen sowie bei Beendigung

Zusätzliche Kosten, die in Anbahnungsphasen, Übergangsphasen oder bei Beendigung eines

Pflegeverhältnisses in Vollzeitpflege entstehen, werden nach Entscheidung durch den Amtsleiter auf Antrag der Pflegeperson übernommen.

Fahrtkosten werden mit 0,30 EUR je km getragen, andere Kosten sind nachweispflichtig.

4.2 Einzelfallentscheidung durch den Amtsleiter

In besonderen Situationen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, entscheidet nach Stellungnahme durch den jeweils fallzu-

ständigen Sozialarbeiter/in des Pflegekinderdienstes der Amtsleiter im Einzelfall.

5 Überzahlungen

Überzahlungen gegenüber den Pflegepersonen werden durch den Landkreis, Jugendamt zurück gefordert.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Herzberg (Elster), 16. Mai 2012

Christian Jaschinski

Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an geeignete Personen gemäß § 42 SGB VIII vom 16. Mai 2012

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Leistungen an geeignete Personen bei anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 42 SGB VIII. Im Landkreis Elbe-Elster gelten als geeignete Personen:

- Bereitschaftspflegestellen und
- Kurzzeitpflegestellen mit entsprechendem Profil.

2. Grundsätze

Die Richtlinie regelt den Umfang und die Höhe der finanziellen Leistungen als Aufwandsentschädigung.

Es entsteht keine Kindergeldberechtigung mit der Aufnahme des Minderjährigen. Anteiliges Kindergeld wird daher nicht in Abzug gebracht.

Ausgaben zur Sicherstellung der Krankenhilfe werden grundsätzlich auf Nachweis voll erstattet.

3. Bereitschaftspflegestellen

3.1 sachliche Ausstattung

3.1.1 Einrichtung des Pflegeplatzes

Die Kosten der Erstausrüstung, die in Absprache mit dem Jugendamt auszuhandeln sind, werden je Bereitschaftspflegestelle einmalig für den ersten Platz bis zu einer Höhe von **450,00 Euro** und für den zweiten Platz bis zu einer Höhe von **200,00 Euro** übernommen.

Darüber besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Dazu erfolgt eine Belehrung zum Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes im Bescheid zur Gewährung der Beihilfe.

Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb der Bindungsfrist, ist die Erstausrüstungsbeihilfe anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle zurückzuzahlen.

3.1.2 Einrichtung der Bereitschaftspflegestellen

Die Kosten für die Einrichtung einer Bereitschaftspflegestelle, die in Absprache mit dem Jugendamt auszuhandeln sind, werden einmalig bis zu einer Höhe von **400,00 Euro** übernommen. Darüber besteht eine Bindungsfrist von 2 Jahren. Dazu erfolgt eine Belehrung zum Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes im Bescheid zur Gewährung der Beihilfe.

Bei Beendigung der Leistungserbringung innerhalb der Bindungsfrist, ist die Einrichtungsbeihilfe anteilig, entsprechend der AfA-Tabelle zurückzuzahlen.

3.2 Beiträge für Versicherungen

3.2.1 Unfallversicherungen

Die Bereitschaftspflege stellt eine Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Diese ist bei der zuständigen Berufs-

genossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Bereitschaftspflegepersonen durch diese abzuschließen. Die daraus entstehenden Beiträge werden in vollem Umfang durch das Jugendamt auf Nachweis erstattet.

3.2.2 Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden einmal pro Bereitschaftspflegefamilie erstattet. Die max. Erstattungshöhe entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Aufwandsentschädigungen für die Rufbereitschaft

Erbringt eine Bereitschaftspflegestelle die Rufbereitschaft und ist sie nicht belegt, wird ein kalendertäglicher Pauschalbetrag gezahlt.

Diese Pauschale wird grundsätzlich für die Bereitschaft, auf Abruf zur Verfügung zu stehen, gezahlt.

Die Pauschale beträgt:

- für die Tage Montag bis Freitag pro Tag **5,00 Euro**
- für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage pro Tag **10,00 Euro**

je Pflegestelle.

Die Rufbereitschaftspauschale wird zum Monatsende ausbezahlt.

3.4 Aufwandsentschädigung bei Belegung

Wird ein(e) Minderjähriger(e) entsprechend § 42 SGB VIII durch eine Bereitschaftspflegestelle versorgt und betreut, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Tag:

60,00 Euro für die Kosten der Erziehung je Minderjähriger
+ **15,77 Euro** für die materiellen Aufwendungen je Minderjähriger.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen ab dem 01.07.2012 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2009 und wird in den Folgejahren jeweils zum 01.01. gemäß der jährlichen Empfehlung für das entsprechende Folgejahr angepasst.

3.5 Materieller Mehraufwand

Ein zusätzlicher materieller Mehraufwand im Einzelfall ergibt sich bei Erfordernis und Inanspruchnahme von Fahrdiensten der Bereitschaftspflege im Auftrag des Jugendamtes.

Die Fahrten sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 Euro je km erstattet.

Die Bereitschaftspflegestelle beantragt formlos mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach dem wahrgenommenen Termin entsprechend des Bundesreisekostengesetzes den materiellen Mehraufwand bei Fahrdiensten. Die Prüfung und schriftliche Bestätigung erfolgt durch den Sozialpädagogischen Dienst.

4 Kurzzeitpflegestellen mit entsprechendem Profil

4.1 Aufwandsentschädigungen für die Rufbereitschaft

Erbringt die Kurzzeitpflegestelle mit entsprechendem Profil die Rufbereitschaft und ist sie nicht mit einem Minderjährigen nach § 42 SGB VIII belegt, wird ein kalendertäglicher Pauschalbetrag gezahlt. Diese Pauschale wird grundsätzlich für die Bereitschaft, auf Abruf zur Verfügung zu stehen, gezahlt.

Die Pauschale beträgt:

- für die Tage Montag bis Freitag pro Tag **5,00 Euro**
- für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage pro Tag **10,00 Euro**

je Pflegestelle.

Die Rufbereitschaftspauschale wird zum Monatsende ausbezahlt.

4.2 Aufwandsentschädigung bei Belegung

Wird ein(e) Minderjähriger(e) entsprechend § 42 SGB VIII durch eine Kurzzeitpflegestelle mit entsprechendem Profil versorgt und betreut, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Tag:

60,00 Euro für die Kosten der Erziehung je Minderjähriger
+ **15,77 Euro** für die materiellen Aufwendungen je Minderjähriger.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen ab dem 01.07.2012 entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2009 und wird in den Folgejahren jeweils zum 01.01. gemäß der jährlichen Empfehlung für das entsprechende Folgejahr angepasst.

4.3 Materieller Mehraufwand

Ein zusätzlicher materieller Mehraufwand im Einzelfall ergibt sich bei Erfordernis und Inanspruchnahme von Fahrdiensten der Bereitschaftspflege im Auftrag des Jugendamtes.

Die Fahrten sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, wenn die Benutzung eines PKW nicht aus Kosten- und Zeitgründen wirtschaftlicher ist. Als Nachweis für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Originalfahrtscheine vorzulegen. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 Euro je km erstattet.

Die Bereitschaftspflegestelle beantragt formlos mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach dem wahrgenommenen Termin entsprechend des Bundesreisekostengesetzes den materiellen Mehraufwand bei Fahrdiensten. Die Prüfung und schriftliche Bestätigung erfolgt durch den Sozialpädagogischen Dienst.

5 Leistungen in besonderen Situationen

In besonderen Situationen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, entscheidet nach Stellungnahme durch den jeweils fallzuständigen Sozialarbeiter/in der Amtsleiter im Einzelfall.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Herzberg (Elster), 16. Mai 2012

Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 30. Mai bis 13. Juni 2012

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

4. Juni 2012 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ort: Aula der Grund- und Oberschule
„Johannes Clajus“
Kaxdorfer Weg 16
in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

16. Mai 2012 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Ort: Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung
Grochwitzter Straße 20
in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28. März 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 28. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beantragung der Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau

Die Verbandsversammlung des TAZV Crinitz und Umgebung beschließt, die Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau zu beantragen. Die Eingliederung soll auf der Basis des § 22b GKG erfolgen.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2012.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung setzt den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2012 auf 102.000 EUR fest.

Luckau, den 28. März 2012

Gerald Lehmann

Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am

Mittwoch, dem 13. Juni 2012 um 17.00 Uhr

in das Gemeindezentrum Fürstlich Drehna, Alte Calauer Str. 1 ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 20. September 2011 und vom 28. März 2012 - öffentlicher Teil
 - 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Verbandsvorstehers und des Betriebsführers
3. Vorstellung des überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzeptes
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschluss zum Abwasserbeseitigungskonzept
6. Beschluss zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012
7. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Anerkennung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 20. September 2011 und vom 28. März 2012 - nichtöffentlicher Teil
9. Sonstiges

Lothar Thor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde —

Finsterwalder Straße 32a

Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 führen der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5, S. 50); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/2011, Nr. 33) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung der Funktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“, Finsterwalder Straße 32a, 03249 Sonnewalde,

Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Sonnewalde, den 10. Mai 2012



Brödnö
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt seinen Wirtschaftsplan für Abwasser 2012 bekannt.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 03.04.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan:

die Erträge	6.973.303 EUR
die Aufwendungen	6.973.303 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
das Jahresergebnis	0 EUR
 - 1.2 im Finanzplan:

Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	3.152.836 EUR
Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	- 830.700 EUR
Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	- 2.274.921 EUR
2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite: 0 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung: 0 EUR
 - 2.3 die Verbandsumlage: 536.085,00 EUR
Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:
 - a) für den Investitionsfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 Verbandssatzung:

Bad Liebenwerda	81.085,00 EUR
-----------------	---------------
 - b) für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 4 Verbandssatzung:

Gesamtbetrag*	455.000,00 EUR
---------------	----------------

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Bad Liebenwerda	142.032,80 EUR
Elsterwerda	193.165,70 EUR
Röderland	54.845,70 EUR
Plessa	36.764,00 EUR
Hohenleipisch	28.191,80 EUR

* hierbei handelt es sich um eine Umlage, die in Abhängigkeit des Investitionsfortschrittes gemäß Investitionseinzelplanung 2012 erhoben wird, eine Teilerhebung ist insofern möglich! Die Umlage dient zum Ausgleich des Finanzplanes und zur Vermeidung einer Neuverschuldung (siehe auch Anmerkung zur Umlage Anlage 10)

Elsterwerda, den 23.04.2012

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

gez.

Drews

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2012, Geschäftsbereich Abwasser

Der Wirtschaftsplan für Abwasser 2012 wurde durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 11.04.2012 genehmigt.

In den vorbenannten Wirtschaftsplan kann ganzjährig während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda Einsicht genommen werden.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239

- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460

Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian

Tel.: 03535 46-2645

Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -

Herr Meuschel, Benjamin

Tel.: 03535 46-2636

Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent

und Kämmerer - Herr Hans, Peter

Tel.: 03535 46-1200

Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard

Tel.: 03535 46-1250

Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent -

Herr Neumann, Roland

Tel.: 03535 46-3000

Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale Koordinierung

Fachdezernent - Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: 03535 46-2000

Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Amtstierarzt -

Herr DVM Freudenberg, Dieter

Tel.: 03535 46-2680

Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,

Amt für Kreisentwicklung

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias

Tel.: 03535 46-1213

Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325

Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,

Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin

Tel.: 03535 46-1210

Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro

Tel.: 03535 46-2643

Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion

Tel.: 03535 46-1233

Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk

Tel.: 03535 46-1279

Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner

Tel.: 03535 46-4450

Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan

Tel.: 035341 97-7610

Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis

Tel.: 03535 46-3524

Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea

Tel.: 03535 46-3501

Fax: 03535 46-3530

Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas

Tel.: 03535 46-5100

Fax: 03535 46-5102

Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth

Tel.: 03535 46-3146

Fax: 03535 46-3126

Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens

Tel.: 03535 46-3543

Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -

Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin

Tel.: 03535 46-3100

Fax: 03535 46-3122

Kataster- und

Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf

Tel.: 03535 46-2701

Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss

für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf

Tel.: 03535 46-2701

Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin -

Frau Müller, Ursula

Tel.: 03535 46-2706

Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank

Tel.: 03535 46-2655

Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Herr Brückner, Jürgen

Tel.: 03535 46-1292

Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte

Frau Süptitz, Yvonne

Tel.: 03535 46-2651

Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter

Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325

Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220

Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin

Tel.: 03535 46-2694

Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried

Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-5200

Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-5300

Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-5400

Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2

Tel. Pflegeberatung: 0 35 35/24 78 75

Tel. Sozialberatung: 0 35 35/46 26 65

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkee.de

www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetzpunkt

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 03/2012)

